

Besondere Teilnahmebedingungen Connichi Händler & Aussteller

1 Bezug zu allgemeinen Teilnahmebedingungen

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten auch für den Teilbereich Händler & Aussteller. Abweichende Bestimmungen sind entsprechend benannt. Damit gelten die besonderen Teilnahmebedingungen Connichi Händler & Aussteller zusätzlich zu den allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi.

2 Bewerbung

Zusätzlich zum Punkt Bewerbung in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi gilt dieser Absatz.

Neben der Online-Anmeldung auf der Website ist auch eine Anmeldung per eMail möglich.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, sein gesamtes Warensortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vereinbarten Sortiment sind unzulässig und müssen nach Aufforderung durch die Connichi entfernt werden.

3 Vertragsgegenstand

3.1 Vermietung von Standflächen

Zusätzlich zum Punkt Vertragsgegenstand in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi gilt dieser Absatz.

Es gelten die in der Anmeldung genannten Einschränkungen hinsichtlich Öffnungszeiten und Standort.

Die Stände werden von der Connichi einheitlich zur Verfügung gestellt und beinhalten je einen Marktstand welche vom Standbetreiber genutzt werden muss. Das Mitbringen eigener Stände, Foodtrucks, Kühlanhänger sowie sonstiger Verkaufs- und Lagermöglichkeiten bedarf der expliziten Freigabe durch die Connichi und ist schriftlich zu dokumentieren.

3.2 Verkauf von Lebensmitteln und Waren

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi Absatz 3.4 Punkt 1 finden keine Anwendung. Stattdessen gilt dieser Absatz.

Der Ausschank sowie der Verkauf von Getränken ist untersagt. Die Connichi behält sich für den Einzelfall das Recht vor, auf Antrag des Standbetreibers in den Ausschank oder den Verkauf von Getränken einzuwilligen. Die Einwilligung kann nur schriftlich in Abstimmung mit Vertragspartnern erfolgen.

Der Verkauf von sogenannten „Lucky-Bags“ und dem Sinne nach ähnlichen Produkten ist nicht erlaubt.

Der Standbetreiber ist im Hinblick auf die für den Verkauf vorgesehenen Lebensmittel und Waren für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts, der Lebensmittelinformationsverordnung, der HACCP-Richtlinien, des Hessischen Gaststättengesetzes, des Seuchenrechts, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts allein verantwortlich. Der Connichi kommt keine Kontrollpflicht zu. Bei Nichteinhaltung oder Personenschäden haftet der Standbetreiber eigenständig in seinem Namen. Die Connichi bleibt von einer Haftung ausgeschlossen.

Waren mit bereits überschrittenem Haltbarkeitsdatum dürfen nicht verkauft oder kostenlos verteilt werden.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, selbstständig für die Einhaltung einer lückenlosen Kühlkette seiner Ware Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für Anlieferung, Transport und während der Auf- und Abbauphasen.

Der Standbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die gaststättenrechtliche Erlaubnis sowie sonstige für den Standbetrieb erforderlichen Bescheinigungen (z.B. Belehrung nach § 43 IfSG) und behördlichen Genehmigungen an jedem Tag der Veranstaltung am Stand des Standbetreibers jederzeit vorzeigbar sind. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Standbetreiber zu zahlen.

4 Vor Ort

4.1 Betrieb des Standes

Zusätzlich zum Punkt Betrieb des Standes in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi gilt dieser Absatz.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Öffnungszeiten im Händler & Ausstellerbereich mit den vereinbarten Produkten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Eine für alle Tage geltende Preisliste muss zu jeder Zeit sichtbar am Stand ausgelegt werden. Nachträgliche Preisänderungen während der Veranstaltung sind nicht erlaubt und berechtigt die Connichi zur außerordentlichen Kündigung.

Sollte ein Produkt ausverkauft sein, so ist dies sichtbar am Stand zu kommunizieren. Es dürfen keine Produkte gestreckt oder in der Qualität bzw. Menge reduziert werden. Anderweitig schadet er dem Gesamtbild der Connichi. Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafzahlung von 300,- Euro je Tag geahndet.

Benutzt der Standbetreiber Einweggeschirr, ist er verpflichtet ausschließlich plastikfreies Einweggeschirr zu verwenden. Das Einweggeschirr muss aus regenerativen Rohstoffen produziert sein. Sollte gegen diesen Punkt verstoßen werden, wird eine Vertragsstrafe von 200,- Euro netto erhoben.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, eine vollständige Aufstellung aller kennzeichnungspflichtigen Allergene sowie Zusatzstoffe seiner Produkte öffentlich an seinem Stand auszulegen.

4.2 Überprüfung der Standfläche

Zusätzlich zu Absatz 5.4 Punkt 2 gilt: Werden auf der Standfläche nicht zugelassene oder nicht angemeldete Waren angeboten, so ist die Connichi berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Standbetreibers räumen zu lassen.

4.3 Stromversorgung & Brandschutz

4.3.1 Stromversorgung

Zusätzlich zum Punkt Stromversorgung in den Allgemeine Teilnahmebedingungen Connichi gilt dieser Absatz.

Die Strompauschale beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung von Stromanschlusskästen, den Anschluß an das Netz sowie den in der Bewerbung angegebenen Verbrauch. Sollte der tatsächliche Verbrauch höher liegen als in der Bewerbung angegeben, ist die Connichi berechtigt den zusätzlichen Verbrauch nachzuberechnen.

Sollte es auf der Connichi zu Stromausfällen kommen, weil der Standbetreiber mehr Stromverbraucher angeschlossen hat als in der Bewerbung angegeben, werden dem Standbetreiber die dadurch verursachten Kosten in Rechnung gestellt. Mindestens sind das 100,- Euro pro Stromausfall.

Die Stromversorgung des Standes, muss bei der Anmeldung angefordert werden.

Vor Ort benötigte Stromanschlüsse müssen beim technischen Ansprechpartner des Veranstaltungsortes angefordert werden. Die Kontaktinformationen werden dem Aussteller/Händler vor Ort schriftlich mitgeteilt. Dieser Vorgang läuft separat zu der unter 4.6.a genannten Stromversorgung und wird vom technischen Ansprechpartner des Veranstaltungsortes separat in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden welche durch die Benutzung der Strom-Anschlüsse entstehen könnten.

Der Veranstalter stellt keine Verlängerungskabel oder Verteilersteckdosen zur Verfügung.

4.3.2 Brandschutz

Zusätzlich zum Punkt Brandschutz in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi gilt dieser Absatz.

Bei der Nutzung von offenem Feuer oder Fritteusen muss ein Feuerlöscher der Kategorie

“A bis F” und eine Löschdecke in gleicher Weise platziert sein.

4.4 Müllentsorgung

Zusätzlich zum Punkt Müllentsorgung in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi gilt dieser Absatz.

Zusätzlich stellt die Connichi auf dem Matsuri und auf dem ganzen Gelände weitere Mülltonnen für die Besucher auf und entleert diese. Diese Tonnen sind nicht für den im Betrieb eines Standes anfallenden Müll zu verwenden.

5 Waren -und Verkaufsbedingung

5.1 Rechtslage

Auf der Connichi sollten vorrangig Artikel ausgestellt und verkauft werden, welche Manga, Anime und Japan betreffen. Der Aussteller/Händler hat geltendes Recht zu befolgen.

Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Verbreitung, Ausstellung usw. durch Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verboten sind. Für diese ausgeschlossenen Werke darf auch nicht geworben werden.

Dem Veranstalter ist es freigestellt, Ausstellern/Händlern den Verkauf von Waren auch ohne Nennung von Gründen zu verwehren.

5.2 Waffen

Waffen und Waffen-Replika jeglicher Art dürfen nicht verkauft oder ausgestellt werden, dies gilt insbesondere für Messer-, Stich-, und Hieb Waffen.

5.3 Fälschungen und nicht lizenzierte Waren

Es dürfen ausschließlich Waren angeboten werden, welche einen eindeutigen Copyright Vermerk des Urhebers besitzen. (Ausnahmen sind offiziell bekannte Distributoren wie z.B.: Geneon, ADV, Universum, Tokyopop, Bandai, etc.) Bei Originalwaren OHNE Copyright-Vermerk ist der Händler verpflichtet, bei Verdacht die Lizenz unmittelbar SCHRIFTLICH nachzuweisen. Dies kann durch Angabe der offiziellen Seite des Herstellers erfolgen, auf der erkenntlich ist, dass die angebotene/ausgestellte Ware unter Lizenz hergestellt wird.

Bei Verdacht, dass Waren im Angebot eines Ausstellers/Händlers nicht vom Lizenzgeber des Produktes autorisiert wurden, nicht unter Lizenz produziert wurden oder mit ungültiger/falscher/nicht vorhandener Lizenz verkauft werden, ist der Aussteller/Händler dazu verpflichtet diese Produkte auf Anweisung des Veranstalters oder eine von ihm weisungsberechtigten Person, aus dem Verkauf zu nehmen und diese für den restlichen Veranstaltungszeitraum von der Verkaufsfläche zu entfernen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Beschaffenheit der Ware obliegt die Entscheidung über den Verkauf dieser Ware beim Veranstalter. Bei wiederholter zu Widerhandlung, hat der Veranstalter das Recht, den Stand unter Ausübung seines Hausrechts zu schließen und den Aussteller/Händler von der Veranstaltung zu verweisen.

5.4 Verkauf von Lebensmitteln

Die Ausstellung und der Verkauf von selbst hergestellten oder in Auftrag gegebenen frischen Lebensmitteln und Getränken sind untersagt.

Die Ausstellung und der Verkauf von industriell hergestellter und abgepackter Lebensmittelware ist erlaubt, insofern das Angebot nicht mehr als 10% der am Stand angebotenen Waren übersteigt.

Erlaubt ist die Ausgabe von kostenloser Probeware, wobei auf die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Lebensmittelgesetze geachtet werden muss.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verletzungen die durch die Abgabe von Probewaren innerhalb oder außerhalb des

Veranstaltungsgeländes entstehen. Bußgelder, die der Veranstalter durch eine Missachtung von Hygiene-, Lebensmittel- und Lagerungsstandards zahlen muss, sind vom Verursacher in voller Höhe zu übernehmen.

Zum Schutz unserer Besucher und der Veranstaltungseinrichtung ist der Verkauf von Glasflaschen jeglicher Art nicht gestattet.

5.5 Verkauf von Lucky-Bags

Der Verkauf von „Lucky-Bags“/ „Überraschungstüten“ (im Folgenden L/Ü) und dem Sinne nach ähnlichen Produkten ist unter folgenden Auflagen erlaubt.

Der Warenwert des Konvolutes an Produkten in den L/Ü muss mindestens 90% des Verkaufspreises der L/Ü betragen.

Die L/Ü haben auf Anweisung hin geöffnet zu werden um einen möglichen Verstoß gegen die AGB prüfen zu können.

Sollten der Inhalt einer L/Ü gegen die AGB der Connichi verstoßen, wird davon ausgegangen, dass alle sich im Verkauf befindlichen L/Ü einen Verstoß gegen die AGB darstellen. Der Verkauf aller L/Ü ist in diesem Fall für die restliche Zeit der Veranstaltung untersagt.

Bei wiederholter zu Widerhandlung, hat der Veranstalter das Recht, den Stand unter Ausübung seines Hausrechts zu schließen und den Aussteller/Händler von der Veranstaltung zu verweisen.

5.6 Jugendschutz

Gewalt verherrlichende und pornografische Werke sowie „Adult“-Ware im Allgemeinen, müssen eingeschweißt sein bzw. dürfen für Minderjährige nicht frei zugänglich ausgelegt werden. Der Verkauf solcher Artikel darf nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises an volljährige Besucher stattfinden. Ein Verstoß kann zum sofortigen Ausschluss der Veranstaltung führen.

Der Verkauf von in den §§ 184a und 184b StGB bezeichneten Schriften wird durch den Veranstalter zur Anzeige gebracht.

5.7 Verkaufsverbot weiterer Waren

Zusätzlich zu den in Punkt 5.2 bis 5.5 genannten Waren und Erzeugnissen ist jeglicher Verkauf von Waren außerhalb der gemieteten Standflächen und Räumlichkeiten verboten.

Sofern nicht mit dem Veranstalter anderweitig vertraglich vereinbart, ist der Verkauf von Eintrittskarten anderer Veranstaltungen jeglicher Art untersagt.

6 Anmeldung

6.1 Wer darf auf der Connichi verkaufen?

Deutsche und ausländische Print-Medien, Funk&TV Medien, Manga- und Anime-Verlage, -Händler, -Vertriebe, und -Künstler können auf der Connichi ausstellen. Es erfolgt keine Zulassung für Händler als Privatpersonen oder ohne Gewerbeschein.

Aussteller/Händler, über die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, können nicht ausstellen oder verkaufen. Wenn ein solches Verfahren nach der Meldung zur Connichi eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Weiterhin können Fan-Clubs, Verleger von Fanzines und eingetragene Vereine auf der Connichi ausstellen. Hierbei gilt, dass nur Waren aus eigener Produktion mit einem Warenwert von maximal 15 Euro/Stück verkauft werden dürfen (z.B. Kalender, Poster, T-Shirts mit Vereinslogo, usw.).

6.2 Die Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular für Händler und Aussteller auf der Webseite www.connichi.de.

Mit dem Absenden des Formulars auf der Anmeldeseite bestätigt der Aussteller/Händler diese Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.

Vorläufige, briefliche Anmeldungen, eventuell verbunden mit Reservierungswünschen, sind gegenstandslos, wenn sie nicht schriftlich vom Veranstalter bzw. dem zuständigen Organisator bestätigt wurden.

Der Aussteller/Händler ist an seine Anmeldung gebunden. Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung kostenlos möglich. Als Zulassung gilt der Empfang der vom Veranstalter unterzeichneten Teilnahmebestätigung an den Händler/ Aussteller (es gilt das Datum des Poststempels), welche zeitgleich auch als Rechnung fungiert. Siehe Punkt 3.7.

Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Abschluss des Vertrages begründet für den Aussteller/Händler keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden seine Wünsche in Bezug auf Lage, Nachbarschaft und Größe nach Möglichkeit berücksichtigt. Je nach Waren/Leistungsangebot eines Standbetreibers behält sich der Veranstalter vor, die Lage des Standes auszurichten, bzw. zu variieren.

Der Veranstalter ist berechtigt, die beantragten Standardgrößen herab-, nicht jedoch heraufzusetzen. Die Miete verringert sich in einem solchen Fall entsprechend.

Der Tausch von Ständen zwischen den zugelassenen Ausstellern/ Händlern untereinander bedarf der vorherigen Einwilligung des Veranstalters.

Vom Veranstalter gemietete Standflächen dürfen nicht unter- oder weitervermietet werden.

Sollte der Aussteller/Händler seine Anschrift nach Genehmigung des Standes ändern, ist dies umgehend dem Veranstalter zu melden. Dies gilt auch bei Wechsel des Ansprechpartners.

Jede Adressänderung muss unverzüglich angezeigt werden.

6.3 Veranstaltungsbroschüre

Die Aufnahme der Aussteller/Händler in den Convention-Katalog ist obligatorisch; sie erfolgt kostenlos und ohne Haftung des Veranstalters für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit des Eintrages.

Der Eintrag wird aus den Informationen des Anmeldeformulars übernommen. Sollte der Eintrag dort nicht brauchbar oder nicht vorgenommen worden sein, behält sich der Veranstalter vor nach seinem Kenntnisstand diese Information zu ergänzen. Eine Haftung für unvollständige, unkorrekte Eintragungen ist ausgeschlossen.

Für den besseren Ablauf werden Standnummern vergeben. Um letzte Änderungen zu vermeiden, werden dieser erst kurz vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. Diese Standnummern werden auch für die Veranstaltungs-broschüre und den darin enthaltenen Übersichtsplan verwendet.

7 Internet

Der Veranstalter stellt vor Ort einen WLAN Internetzugang bereit und genehmigt den Einsatz von elektronischen Medien und Geräten, sofern sie entsprechend im Anmeldeformular angemeldet und die dadurch entstehenden Kosten fristgerecht beglichen wurden. Jegliche Haftung des Veranstalters für die technische Umsetzung eines Netzwerks, der Übertragungsqualität sowie Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit des vom Betreiber des Veranstaltungsortes verwalteten Internetanschlusses, ist ausgeschlossen und ist ohne vorherige Kommunikation nicht gestattet.

8 Kosten während der Veranstaltung

Sollten während der Veranstaltung Kosten entstehen, so sind diese in Summe direkt auf der Veranstaltung an den Veranstalter, oder innerhalb von 30 Tagen nach Veranstaltungsende auf das Konto des Veranstalters, zu entrichten.

Bei Eintritt von Zahlungsverzügen nach der Veranstaltung sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

9 Parken am Veranstaltungsgelände

Der Veranstalter stellt vor Ort die Möglichkeit bereit, Fahrzeuge kostenpflichtig abzustellen, sofern dies entsprechend im Anmeldeformular angemeldet und die dadurch entstehenden Kosten fristgerecht beglichen wurden.

Aufgrund der begrenzten Parkmöglichkeiten besteht kein Anrecht auf einen Parkplatz. Nachträglicher Bedarf vor Ort kann leider nicht berücksichtigt werden.

Der Veranstalter haftet für keinerlei Schäden die während der Veranstaltung an Fahrzeugen der Händler/Aussteller entstehen, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters zurückzuführen sind.

Öffentliche, von der Veranstaltung unabhängige, Parkflächen finden sich rund um den Veranstaltungsort, z.B. in der Heinemann- oder entlang der Friedrich-Ebert-Straße.

Der Veranstalter behält sich vor das Anbieten von Parkplätzen bei zu geringer Nachfrage teilweise oder komplett ersatzlos einzustellen, dies wird mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung per Mail mitgeteilt. Bereits entrichtete Gebühren werden zurückbezahlt.

10 Speditionen & Paketdienste

10.1 Liefervorgaben

An den Veranstaltungsort adressierte Lieferungen betreffend Conpaket-Beigabe oder Sachpreissponsoring können ausschliesslich am Donnerstag, vor Veranstaltungsbeginn entgegen genommen werden.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, an den Aussteller/Händler adressierte Speditions-, Kurier-, Post- oder sonstige Sendungen anzunehmen.

Sollte der Empfänger zum Zeitpunkt der Zustellung nicht anwesend sein, behält sich der Veranstalter vor, die Lagerhaltungskosten und eine Annahmgebühr von 10% des Warenwertes zu berechnen (siehe Punkt 8).

Jeder Aussteller/Händler, der Pakete zum Veranstaltungsort schickt, hat den Veranstalter darüber mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu informieren. Der Veranstalter hat dies schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen.

Der Veranstalter behält sich vor, bei nicht-angemeldeten und nicht-bestätigten Lieferungen Gebühren von 50 € pro Paket, maximal jedoch 250 € zu erheben.

Die Pakete müssen klar mit Anschrift und Herkunft versehen worden sein, im besten Falle mit der Standnummer (siehe Punkt 6.3) und dem Namen des entsprechenden Organisators.

Für nicht-, falsch-, unvollständig adressierte, nicht angemeldete oder nicht bestätigte Sendungen, ist jegliche Haftung des Veranstalters gegenüber dem Aussteller/Händler ausgeschlossen, das gleiche gilt für Verweigerung der Annahme von Sendungen.

Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Beschädigung einer Sendung oder Teilen hiervon, es sei denn, der Veranstalter hat diesen Schaden vorsätzlich verursacht. Der Aussteller/Händler ist

verpflichtet, die betreffende Sendung ggf. beim Veranstalter bzw. Organisator abzuholen.

Sollte der Aussteller/Händler Paketsendungen aufgegeben haben, die nach der Veranstaltung vom Veranstaltungsort abgeholt werden (Spedition, Paketdienst, privat, etc), muss der Veranstalter spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn davon in Kenntnis gesetzt werden.

Abholungen müssen einen Tag nach Veranstaltungsende(Folgetag), sprich am Montag erfolgen.

Jegliche Haftung des Veranstalters gegenüber dem Aussteller/Händler für Verlust oder Beschädigung einer Sendung oder Teilen hiervon ausgeschlossen.

11 Nachtlager

Der Veranstalter stellt für die Standbetreiber in nicht-abschließbaren Bereichen des Veranstaltungsortes Lagerräumlichkeiten zur Verfügung, um Waren über Nacht einlagern zu können.

Die Öffnungszeiten des Nachtlagers sind:

Freitag: 20:00 - 20:45 Uhr

Samstag: 09:00 - 10:00 & 20:00 - 20.45 Uhr

Sonntag: 09:00 - 10:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zugang zum Nachtlager nicht möglich, in Notfällen kann der Veranstalter per Handy erreicht werden (Kontaktdaten liegen am Stand aus).

Der Veranstalter haftet für weder für Schäden oder Diebstahl der eingelagerten, noch der nicht-eingelagerten Waren.

12 Promotionaktionen & Werbung

12.1 Werben auf der Connichi

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Veranstaltungsort unter Denkmalschutz steht. Daher ist das Anbringen von Werbemitteln innerhalb der eigenen Standfläche an Wandflächen, Säulen, Eingängen, Treppenhäuser,

usw. untersagt. Es sollte zu diesem Zwecke ein geeigneter Ständer benutzt werden.

Das Aufstellen von Werbe- und Verkaufswagen, Bücherbussen etc. auf dem Veranstaltungsgelände ist nur gegen Gebühr und nach Absprache mit dem Veranstalter möglich.

Sollten die Umstände eine Beseitigung, bzw. Entsorgung von nicht abgesprochenen Werbemitteln nötig machen, so wird der Verursacher an die dadurch entstehenden Kosten in voller Höhe herangezogen.

Empfänge, Vorträge, Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen, Autogrammstunden und Gewinnspiele aller Art am Stand und auf dem Hallengelände im Allgemeinen sind untersagt und bedürfen für eine Ausnahme der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

13 Verhalten auf der Connichi / Sicherheit

13.1 Hausrecht

Zusätzlich zu diesen Teilnahmebedingungen gelten das während der Veranstaltung in den Eingangsbereichen ausgehängte Hausrecht und die Hinweise der Informationsbroschüre, die an der Kasse abgeholt werden kann. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf dem Rauch- und Alkoholverbot der Veranstaltung liegen.

13.2 Allgemeine Hinweise

Jeder Aussteller/Händler ist für das Gelingen der Connichi mitverantwortlich. Handlungen, welche die Veranstaltung, die Besucher oder andere Aussteller/Händler in nicht vertretbarer Weise stören, behindern oder gefährden, sind daher zu unterlassen. Das für die Veranstaltung geltende Alkohol-, Rauch-, Waffen-, und Tierverbot gilt für alle auf dem Veranstaltungsgelände befindlichen Personen.

Es gehört zu den Pflichten jedes Ausstellers/Händlers dabei mitzuwirken, dass Diebstähle weit möglichst verhindert und entdeckte Diebstähle strafrechtlich geahndet werden.

Unabhängig davon wird der Veranstalter in diesen Fällen Strafverfahren einleiten.

Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen seitens der Aussteller/Händler sind ohne Absprache mit dem Veranstalter und mit Einverständnis der aufgenommenen Person(en) nur zu privaten Zweck erlaubt.

Herrenlose Taschen, Rucksäcke, etc. sind umgehend dem Veranstalter zu melden.

Dem Aussteller/Händler ist der Aufenthalt an seinem Stand während der Nacht nicht gestattet. Die allgemeine Bewachung des gesamten Geländes übernimmt der Veranstalter.

In einer Notfallsituation sind die Aussteller/Händler verpflichtet, den Weisungen des für die Sicherheit beauftragten Personals und den eintreffenden Rettungs- und Ordnungskräften unbedingt Folge zu leisten.

Grob fahrlässiges Verhalten kann zu sofortigem Ausschluss der Veranstaltung führen. In diesem Falle erhält der Aussteller/Händler die von ihm entrichtete Standmiete und ggf. zusätzliche Kosten nicht zurück erstattet.

Gemäß dem nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht auf freie Meinungsäußerung sind gewisse Störungen der Connichi auf begrenzte Zeit möglich und unvermeidbar. Der Veranstalter haftet nicht für dadurch dem Aussteller/Händler entstehende Schäden.

Die gewerbliche Sicherheitsaufsicht während der Veranstaltung geschieht in Zusammenarbeit mit:

- protex -

protex Group GmbH

Kölnische Str. 9-11, 34117 Kassel

<https://protex.de>

13.3 Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen

Wird gegen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen verstoßen und ein solches vertragswidriges Verhalten trotz Mahnung fortgesetzt, so kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller/Händler von der Veranstaltung ausschließen, in besonders schweren Fällen auch von künftigen Veranstaltungen des Animexx. Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände entgegen gesetzlichen Verboten ausgestellt werden oder Aussteller/Händler oder deren Mitarbeiter sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern.

14 Sonstiges/Hinweise

14.1 Besonderheiten einzelner Räume

Bei einer Anmeldung für das Seiten- und Mittelfoyer ist zu beachten, dass dieser Bereich abends nicht verschlossen werden kann (es gibt einen Lagerraum für die Nacht, siehe Punkt 11, bitte dies bei der Standplanung beachten. Mitgebrachte Transportkisten und/oder Decken sind hilfreich).

15 Haftung

15.1 Haftungsbegrenzung

Zusätzlich zum Punkt Haftungsbegrenzung in den Allgemeine Teilnahmebedingungen Connichi gilt dieser Absatz.

Die Connichi haftet nicht für Ware, die in den von ihr zur Verfügung gestellten Kühlmöglichkeiten gelagert wird.



Sollte über Nacht der Strom ausfallen, so übernimmt die Connichi in keinem Fall Haftung für entstehende Schäden wie beispielsweise verdorbene Waren.